

ORTSVEREIN DELLHOFEN

- SATZUNG -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ortsverein Dellhofen“
2. Er hat seinen Sitz in Oberwesel-Dellhofen
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt im Anschluss den Zusatz „e. V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
beispielsweise: Zuschüsse zur Anschaffung von Spielgeräten auf den Spielplätzen des Ortes, Veranstaltung von Seniorenentreffen
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
beispielsweise: Zuschüsse zur Anschaffung von Ruhebänken auf den Wanderwegen, Zuschüsse zur Instandhaltung von Wanderwegen

Der Ortsverein Dellhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage

eines Dienstvertrages erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtszuschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Beim Eintritt erklärt sich das Mitglied mit der aktuellen Satzung einverstanden.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dies könnten z. B. folgende Gründe sein:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Vertretung, Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- bis zu zwei Beisitzern

Eine Person kann mehrere Ämter in Personalunion innehaben.

Im Übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen können im Block gewählt werden. Ist dies von einem Mitglied nicht gewünscht, erfolgt die Wahl der Positionen einzeln. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, jeder jeweils einzelvertretungsberechtigt, vertreten; die Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkt. Die Vertreter sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Im Innenverhältnis wird weiterhin bestimmt, dass für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 500,00 vor Abschluss ein Vorstandsbeschluss zu fassen ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Ortsvorsteher der Ortsgemeinde Dellhofen hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform auf elektronischem Weg / per E-Mail an alle Mitglieder und Hinweis auf der Homepage (www.dellwe.info). Die Einladung per E-Mail erfolgt an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Mitglied erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

11. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen (Ehrenmitglieder sind von der Pflicht des § 5 befreit).

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers.

§ 10 Protokolle

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
2. Protokollführer ist der Schriftführer. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
3. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
4. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberwesel mit der Zweckbindung zu, dieses in dem Ortsteil Dellhofen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.